

Feldkirch, am 5. Februar 2021

## **Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 8. Februar 2021**

An die Direktorin,  
An die Direktoren,  
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

In Anlehnung an den Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 ergeben sich für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

### **Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen**

- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Gesang: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.

### **Elementares Musizieren und Tanz**

- Maximal 6 Personen (plus eine Lehrperson)
- Elementares Musizieren, der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert beträgt 2 m Abstand
- Bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person (Abstände siehe auch bei Maskenpflicht)
- Tanz (alle Altersstufen), Mindestabstand 2 m (in den Umkleiden 2 m)
- Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

### **Gruppenunterrichte, Musikkunde und Ensembles, alle Altersstufen**

- Max. 6 Personen (plus eine Lehrperson)
- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Gesang: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

### **Lehrpraxisunterricht**

- Ist nur im Einzel- oder Partnerunterricht unter Wahrung der Richtlinien möglich

### **Folgende Unterrichte können aktuell nicht stattfinden:**

- Kooperationsunterrichte
- Gruppenunterrichte und Ensembles mit mehr als 6 Mitwirkenden
- Orchester und Chöre

## Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen sich alle sieben Tage testen lassen (Antigen oder PCR). Musikschullehrende unterliegen der Verpflichtung zur Berufsgruppentestung nach § 6 Abs. 4 Z 1 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchuMaV). Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch bei einem negativen Testergebnis die Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht.  
Das Ergebnis der Testung ist der Schulleitung vorzulegen.  
Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach oder kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit SchülerInnen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.  
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei sind Maskenpausen vorzusehen und auf eine gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder PCR-Tests vorgewiesen wird. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.  
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das Ergebnis der Schultestung. Jenen SchülerInnen, die sich nicht regelmäßig testen lassen, sollte weiterhin Online-Unterricht angeboten werden. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
- Erwachsene, Lehrlinge etc. sollten ausschließlich mit dem Nachweis eines 48-Stunden alten negativen Antigen- oder PCR-Tests zum Unterricht erscheinen. Auch die Eigenbestätigung eines negativen Tests ist möglich. Besteht keine Testung, wird weiterhin Fernunterricht angeboten.
- Für Lehrende wie SchülerInnen gilt: Lag eine COVID-Erkrankung vor und kann eine ärztliche Bestätigung oder ein Antikörpertest vorgelegt werden, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann sind die Tests nicht durchzuführen, die FFP2-Maskenpflicht entfällt, ein MNS ist allerdings zu tragen.
- Für noch nicht schulpflichtige Kinder besteht keine Maskenpflicht. Für Kinder ab der ersten bis zur achten Schulstufe besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. SchülerInnen ab der neunten Schulstufe und Erwachsene sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, auch bei negativem Testergebnis.
- Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär für Lehrende wie SchülerInnen davon Abstand genommen werden, zum Beispiel für die Zeit des Spielens auf einem Blasinstrument.
- FFP2-Masken-Pflicht gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen. Alternativ sind die Regeln vom Gesangsunterricht anzuwenden (3 m Abstand).
- Im Tanzunterricht sind aufgrund der hohen Atemfrequenz MNS oder ab 15 Jahren FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken können bei wöchentlich erfolgter negativer Testung durch MNS ersetzt werden.
- Ausnahmen vom Tragen eines MNS oder FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests.  
Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

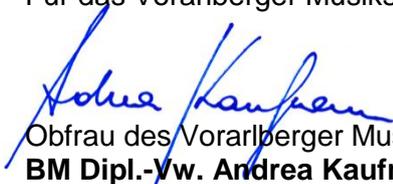
**Allgemein gilt:**

- Zur Verminderung von Kontakten und Anfahrtswegen wird dort, wo möglich und erforderlich, weiterhin der Fernunterricht online empfohlen.
- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen.
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen wie Vortragsabende, Konzerte, musikalische Umrahmungen, Elterninformationsveranstaltungen etc. können aktuell nicht stattfinden.
- Konferenzen und Besprechungen müssen online durchgeführt werden.
- Für den Gültigkeitszeitraum der in den Covid-19-Schutzmaßnahmen verordneten Ausgangsbeschränkungen sollte Musikschulunterricht in der Form des Präsenzunterrichts spätestens um 20 Uhr beendet sein. Unterricht nach 20 Uhr sollte ausschließlich im Fernunterricht, online, erfolgen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 8. Februar 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks  
**BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann**